



Lübeck, 18.06.2013

## Vorlage

**Bereiche:**  
4.513 - Jugendarbeit

**Bearbeitung:** Dana Gladasch (E-Mail: [dana.gladasch@luebeck.de](mailto:dana.gladasch@luebeck.de) Telefon: 122 - 1217)

## Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.09.2013	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verein Tontalente e.V. Behaimring 20, 23564 Lübeck, wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung: nicht erforderlich

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch: § 75 SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen:  Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Der im Beschlussvorschlag aufgeführte Verein hat seine Anerkennung nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren durch den Bereich Jugendarbeit/Jugendamt.

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 04.06.1992:

1. Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig.
2. Der Verein hat den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Lübeck erbracht.

3. Der Verein lässt aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.
4. Der Verein bietet aufgrund seiner vorgelegten Satzung und Ordnung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
5. Der Verein ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Der Bereich Jugendamt/Jugendarbeit hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen. Die Arbeit des Vereins ist im Bereich Jugendamt/Jugendarbeit seit einem Jahr bekannt.

Im Beirat der Jugendpflege am 16.04.2013 hat der Verein die Schwerpunkte seiner Vereinsarbeit dargestellt. Der Beirat hat die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII empfohlen.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII selbst kann kein Anspruch auf finanzielle Förderung seitens der Hansestadt Lübeck abgeleitet werden.

**Anlagen:**

1. Antrag des Vereins Tontalente e.V.
2. Ergebnis der Beiratssitzung der Jugendhilfe
3. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck
4. Vereinseintragung beim Amtsgericht Lübeck
5. Satzung Tontalente e.V.

Senator/in Annette Borns

Lübeck, den 20.11.2012

Tontalente e.V.

Name des/der Trägers/in der Jugendhilfe

Hansestadt Lübeck  
 Bereich 4.513 Jugendarbeit - Jugendamt  
~~Postfach~~ Kronsforder Allee 2-6  
 23552 Lübeck

1  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG**  
 hier: Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger  
 der freien Jugendhilfe vom 4. Juni 1992

Anlagen: Vereinssatzung \*)

Jugendordnung →

Gemeinnützigkeitsanerkennung vom Finanzamt (Kopie) \*)

Eintragung in das Vereinsregister (Kopie) \*)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Hiermit beantragen wir die öffentliche Anerkennung als förderungswürdige/r Träger/in der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.

Wir betreiben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, insbesondere bejahen wir die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall einer Förderung unserer Arbeit aus öffentlichen Haushalten verpflichten wir uns zu einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel. Es ist uns bekannt, dass durch eine etwaige Anerkennung allein ein Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendungen nicht begründet wird.

Über unsere Organisation/Einrichtung machen wir folgende Angaben:

a) Vollständiger Name (entsprechend der Vereinssatzung/Jugendordnung):

Tontalente e.V.

b) Sitz und Anschrift der Geschäftsstelle/Jugendgemeinschaft

Behaimring 20, 23564 Lübeck

c) Zweck und Ziel der Organisation/Einrichtung:

Organisation von Musikprojekten im interkulturellen und sozialen Bereich mit Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen

<sup>1</sup> Falls Zugehörigkeit zu einem bereits anerkannten Landesverband besteht, den Antrag bitte vorher über die Stelle einreichen.

2

- d) Name, Anschrift, Geburtstag und -ort sowie Beruf und Funktion bei der antragstellenden Organisation/Einrichtung des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder bzw. leitenden Mitarbeiter/in (letztere nur, wenn kein Vorstand gem. § 26 BGB vorhanden):

1) Kröger, Ann-Kristin, Hauptstr. 28, 23923 Polingen  
(Name, Vorname, Anschrift)

02.11.1971, Preetz  
(Geburtstag, Geburtsort)

Dipl.-Pädagogin, 1. Vorsitzende (hauptamtlich)  
(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

2) Gühr, Konstanze  
(Name, Vorname, Anschrift)

18.1.1945, Lübeck  
(Geburtstag, Geburtsort)<sup>2</sup>

Architektin  
(Beruf sowie Funktion beim Antragsteller/bei der Antragstellerin)

3) \_\_\_\_\_

e) Zahl der Mitglieder:

Bei Jugendgemeinschaften Zahl der unter 27jährigen Mitglieder:

f) Gründung bzw. Beginn der Arbeit des/der Antragstellers/in

26.1.2011

g) Tage, Orte und Zeiten der Zusammenkünfte:

- Freitags 13<sup>45</sup> - 15<sup>30</sup> Schule a. d. Uakenitz, Am Ohrenfeld 2 (Stadtber-Orchester)  
- Donnerstags 15<sup>00</sup> - 16<sup>30</sup> Trave-Gemeinschaftsschule (Mädchenchor)

h) Veröffentlichungen (Musterexemplare beigelegt):

Prospekt Stadtber-Orchester, Verzeckel Mädchenchor, Zeitungsartikel

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte und Einrichtungen von Vertreter/innen des zuständigen Jugendamtes nach vorheriger Unterrichtung besucht werden. Die Vereinssatzung und/oder Jugendordnung ist beigelegt.

Für den Fall einer etwaigen Auflösung unserer Organisation/Einrichtung verpflichten wir uns, verbleibendes Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

AK Kröger  
rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstands

STADTBERLINER JUGENDMENSCHEN

**4.513 Jugendarbeit-Jugendamt**

Lübeck, den 17.04.13  
Auskunft: Karl-Heinz Georg

Zeichen:

Vfg.

1. Vermerk

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Der Beirat für Jugendpflege beim Lübecker Jugendring hat sich in seiner Sitzung am 16. April 2013 ausführlich mit der Arbeit der Vereine „tribühne Theater e.V.“ und „Tontalente e.V.“ befasst. Frau Koch und Frau Kröger standen als Vertreterinnen der Vereine zur Verfügung, gaben einen kurzen Überblick über die Vereinsarbeit und beantworteten alle auftretenden Fragen.

In einer abschließenden Abstimmung gab der Beirat im Beisein des Leiters des Bereiches Jugendarbeit-Jugendamt der Hansestadt Lübeck einstimmig folgende Empfehlung ab:

„Der Beirat für Jugendpflege empfiehlt der Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit-Jugendamt, die Vereine „tribühne Theater e.V.“ und „Tontalente e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.“

  
Karl-Heinz Georg

2. Frau Runge z. Kts. mit der Bitte um entsprechende Veranlassung

Finanzamt Lübeck

Steuernummer 22/290/84908  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

23560 Lübeck  
Possehlstr. 4  
WALTHER STEUERBERATUNG  
Lübeck  
25. Mai 2012  
EINGEGANGEN  
Erl. ....

23560 Lübeck  
Possehlstr. 4  
Telefon 0451 132-510  
Telefax 0451 132-501  
Zi.Nr.: 10506

24.05.2012

Finanzamt Lübeck, 23560 Lübeck

DV 05 0,55 Deutsche Post

### Freistellungsbescheid

für 2011 zur

XB14x24x000223X  
WALTHER STEUERBERATUNG  
GMBH  
MARLISTR. 18A  
23566 LÜBECK

WALTHER STEUERBERATUNG GMBH  
Lübeck  
Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Prüfung Nr. 23560

Körperschaftsteuer  
 Gewerbesteuer  
 Grundsteuer  
 Körperschaftsteuer  
 Gewerbesteuer  
Erstellungsdatum  
25.05.2012

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

Für  
TONTALENTE E.V.  
BEHAIMRING 20, 23564 LÜBECK

### Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung der Jugendhilfe  
- Förderung von Kunst und Kultur  
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5 und 13 AO.

### Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.



\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Lübeck  
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck  
Zi.Nr.: 31115 Tel.: 0451 132-626

Kreditinstitut: BLZ: Kontonr.:  
BBk Lübeck 23000000 23001500  
HSH Nordbank HH, Kiel 21050000 7052000200

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.Schleswig-Holstein.de](http://www.Schleswig-Holstein.de)

Auslandszahlungen: BBk Lübeck  
IBAN DE0623000000023001500, BIC MARKDEF1230

**Hinweise:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

**Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

**Anmerkungen**

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte – vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes – in 2013 für das Jahr 2012 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde

anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.



Freistellungsbescheid für 2011 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer  
vom 24.05.2012

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Di. 07.30-13 + Do. 07.30-17+Fr. 07.30-12



Amtsgericht Lübeck

Seite 1 von 1

Lübeck, den 26.01.2011

In der Registersache **Tontalente e.V.**  
Behaimring 20  
23564 Lübeck

erfolgte unter Aktenzeichen VR 3351 HL mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

Tontalente e.V.

2.b) Sitz des Vereins

Lübeck

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Zweiter Vorsitzender:

1. Guhr, Konstanze, \*18.01.1945, Lübeck

Erster Vorsitzender:

2. Kröger, Ann-Kristin, \*02.11.1971, Palingen

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 04.01.2011

5.a) Tag der Eintragung

26.01.2011

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten Anbietern, Verlagen pp. versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen, die gerichtlichen Kostenrechnungen nachempfunden sind, Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

**Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgericht Lübeck für Registereintragungen ausschließlich von dem Amtsgericht Lübeck erstellt werden und Zahlungen an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein zu leisten sind. Diese Rechnung wird Ihnen in den nächsten Wochen zugehen.**

### **Das Handelsregister ist bundesweit Online!**

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit Informationen aus dem Handelsregister bundesweit abzurufen bietet das gemeinsame Portal der Länder. Nähere Informationen zur Registrierung und zum Abruf finden Sie unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Lübeck, den 30.04.2012

In der Registersache **Tontalente e.V.**  
Behaimring 20  
23564 Lübeck

erfolgte unter Aktenzeichen VR 3351 HL mit der laufenden Nummer 2 die nachstehende  
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

2

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 21.01.2012 hat die Änderung der Satzung in § 2  
(Zweck des Vereins) beschlossen.

5.a) Tag der Eintragung

30.04.2012

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### **Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (**kostenlos** abrufbar im Internet unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de>) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen, wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung, anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

**Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgericht Lübeck für Registereintragungen ausschließlich von dem Amtsgericht Lübeck erstellt werden und Zahlungen an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein zu leisten sind. Diese Rechnung wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.**

**Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, wenden Sie sich an Ihre IHK.**

## **Satzung Tontalente e.V. (Stand 30.04.2012)**

### **Präambel**

Durch die verbindende Kraft von Musik, Theater und Tanz soll der interkulturelle Dialog gefördert und die kulturelle Vielfalt gestaltet werden. Der Verein Tontalente schafft Räume, in denen sich alle Menschen mit ihren Liedern, ihrer Musik, ihrer Ausdrucksweise begegnen können, um voneinander zu lernen, den anderen anzuerkennen und gemeinsam etwas Neues entstehen zu lassen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tontalente e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Musik und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Musik- und Kulturprojekte wie Instrumental-Ensemble, Chor, Theatergruppe o.ä. sowie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ordentliche Mitglieder, die hauptamtlich im Vorstand des Vereins tätig sind, können eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Ordentliche Mitglieder, die nebenberuflich oder ehrenamtlich im Vorstand tätig sind, können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede juristische und natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Es gibt zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern:
  - a.) Ordentliche Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele beteiligen.
  - b.) Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Förderung unterstützen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Regelung gilt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

### **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern sie bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen ist.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse. Insbesondere haben sie ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Fördermitgliedschaft**

1. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Sie wird rechtskräftig, wenn der Vorstand ihr nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen widerspricht.
2. Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos durch Erklärung der Kündigung der Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein beendet werden.
3. Die Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung der Projekte des Vereins.

### **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB erforderlich.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Versammlungen der ordentlichen Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder sich gemäß Absatz 7 vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a.) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b.) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c.) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
  - f.) Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstands
  - g.) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h.) Beschlussfassung über die Übernahmen neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

Für die Beschlussfassung ist jeweils eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über die Änderung des Zweckes des Vereins. Hierfür ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller ordentlichen

- Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail eingeladen.
  6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
  7. Ein ordentliches Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen, wenn es nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Ein anwesendes ordentliches Mitglied kann für maximal ein abwesendes ordentliches Mitglied stellvertretend stimmen. Die Übertragung der Stimme ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail) dem Vorstand angezeigt wird.
  8. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn unterschrieben wird.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer/m ersten Vorsitzenden und einer/m zweiten Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein einzelvertretungsbefugt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder können hauptamtlich mit Anspruch auf eine angemessene Vergütung tätig sein.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben wurden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom /von der VersammlungsleiterIn und dem / der ProtokollführerIn in der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 11 Vermögensnachfolge**

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Jeunesses Musicales Deutschland e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.